

# Netzanschluss- bedingungen der EKZ

Teil 1:  
Niederspannungsnetz  
Netzebene 7

Wir bringen Energie





# Inhaltsverzeichnis

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.	Rechtliche Grundsätze .....	4
1.2.	Geltungsbereich .....	4
1.3.	Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer .....	4
1.4.	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....	5

## 2. Anschluss und Eigentum

2.1.	Leitungsführung und Dimensionierung .....	6
2.2.	Eigentumsverhältnisse .....	6
2.3.	Gemeinsamer Anschluss .....	7
2.4.	Erlaubnis / Dienstbarkeiten .....	7

## 3. Anschlussbeitrag

3.1.	Netzanschlussbeitrag .....	8
3.2.	Netzkostenbeitrag .....	9

## 4. Quartierplanverfahren .....

9

## 5. Spezialanschlüsse

5.1.	Provisorien .....	9
5.2.	Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb) .....	9
5.3.	Definitiver Fest- und Chilbianschluss .....	9
5.4.	Kleinanschlüsse .....	10

## 6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....

10

## 7. Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG).....

11

7.1.	Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV) .....	11
7.2.	Eigenstrom-X .....	11

## 8. Instandhaltung, Ersatz und Demontage.....

12

## 9. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen.....

12

Anhänge 1 – 3 .....	14 – 17
---------------------	---------

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1. Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- EKZ-Gesetz
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Energiegesetz (EnG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten
- Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher und Produzenten
- Werkvorschriften (WV CH) inkl. spezielle Bestimmungen der EKZ
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

## 1.2. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EKZ-Netzgebiet mit Anschluss an Netzebene 7. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, können die EKZ abweichende Bedingungen festlegen.

## 1.3. Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und den EKZ.

Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netznutzer die Netzqualität so beeinflusst, dass die entsprechenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.

- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
  - $\geq 30$  kVA Einspeiseleistung
  - deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.

## 1.4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch die EKZ bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EKZ-Formular einzureichen ([www.ekz.ch/meldeformulare](http://www.ekz.ch/meldeformulare)). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den EKZ über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EKZ geregelt.

## 2. Anschluss und Eigentum

### 2.1. Leitungsführung und Dimensionierung

Die EKZ bestimmen die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nehmen die EKZ nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die EKZ die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EKZ oder deren Beauftragte.

Die EKZ sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Die EKZ nehmen bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

Bei erheblichen Nutzungsänderung ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit den EKZ frühzeitig zu besprechen.

### 2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EKZ und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz der EKZ erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang 1, 2).

## 2.3. Gemeinsamer Anschluss

Die EKZ erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

## 2.4. Erlaubnis / Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erlaubt den EKZ in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von den EKZ genutzt werden). Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von den EKZ und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Über Mittelspannungsleitungen wird ein separater Vertrag abgeschlossen. Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen die der Versorgung Dritter dienen werden zu Lasten EKZ innerhalb des Grundstückes verlegt, sofern ein behördlich genehmigtes Bauvorhaben des Grundeigentümers vorliegt. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die EKZ und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die EKZ sind berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Bei einer Transformatorenstation gewährt der Grundeigentümer den EKZ gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung NISV und ermächtigt die EKZ, diese Dienstbarkeiten auf Kosten der EKZ im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer den EKZ gegen eine einmalige Entschädigung, die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Der Grundeigentümer erlaubt den EKZ unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Den EKZ und den von EKZ beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

## 3. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Die EKZ erstellen den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger NAV unterzeichnet ist.

### 3.1. Netzanschlussbeitrag

#### 3.1.1 Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhänge 1 bis 3).

#### 3.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhänge 1 bis 3).

#### 3.1.3 Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

Der Netzanschlussbeitrag für einen Netzanschluss bis zu einem Querschnitt von  $3 \times 25/25 \text{ mm}^2$  beträgt pauschal CHF 1'500 unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2). Eine allfällige Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.



## 3.2. **Netzkostenbeitrag**

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellen die EKZ eine Nachforderung (Anhang 3).

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

## 4. **Quartierplanverfahren**

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht festgelegt.

## 5. **Spezialanschlüsse**

### 5.1. **Provisorien**

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch die EKZ verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

### 5.2. **Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)**

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Leitungsquerschnittes des Notanschlusses berechnet.

### 5.3. **Definitiver Fest- und Chilbianschluss**

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

## 5.4. Kleinanschlüsse

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampère 1-phasig und maximal 63 Ampère 3-phasig.

Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Ziffer 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der separaten Tabelle im Anhang 3.

## 6. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EKZ ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EKZ-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

Für den Anschluss von EEA an das Netz der EKZ gelten zusätzlich:

- Weisung der ElCom betreffend Netzverstärkungen
- EKZ Weisung "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz der EKZ"

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

# 7. Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

## 7.1. Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch ist zur Beurteilung der Netzsituation eine schriftliche Anfrage an die zuständige Netzregion erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch verursachten Anpassungen am Verteilnetz der EKZ gehen zu Lasten des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung).

Werden durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Die den EKZ in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den Zusammenschluss für Eigenverbrauch gemäss StromVV Art. 3 Abs. 2bis anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück / den Grundstücken des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind. Eine allfällige Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach den Bestimmungen in Ziff. 3.2.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Ziff. 3.1.

Werden - z.B. aufgrund der Auflösung des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch - neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so erfolgen diese nach den Bestimmungen in Ziff. 3.

## 7.2. Eigenstrom-X

Netzanpassungen für das Modell Eigenstrom-X werden nach den Bestimmungen in Ziff. 7.1 behandelt.

## 8. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der EKZ, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten, etc. ) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die EKZ zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

## 9. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-VO festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Anschlussbedingungen „Teil 1: Niederspannungsnetz, Netzebene 7“ vom 1. Oktober 2018.

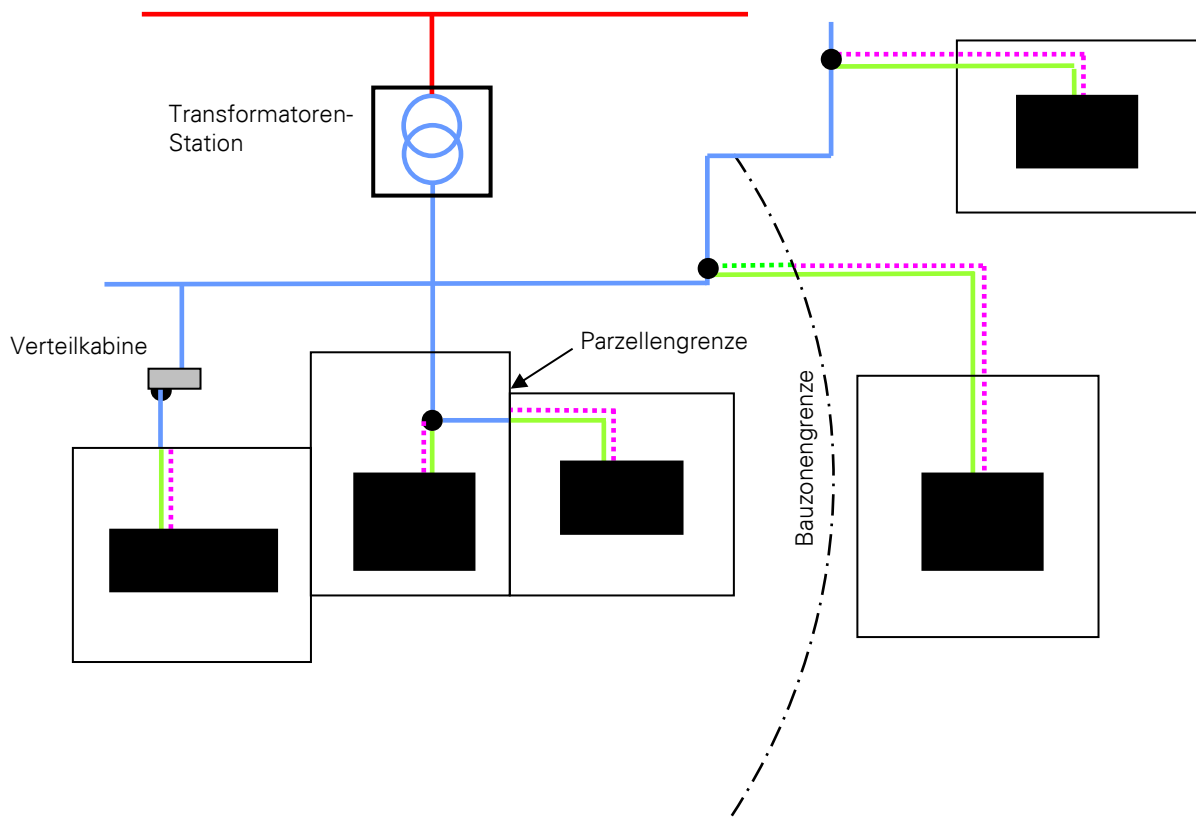
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Zürich, 30. September 2019



# Anhang 1

## Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

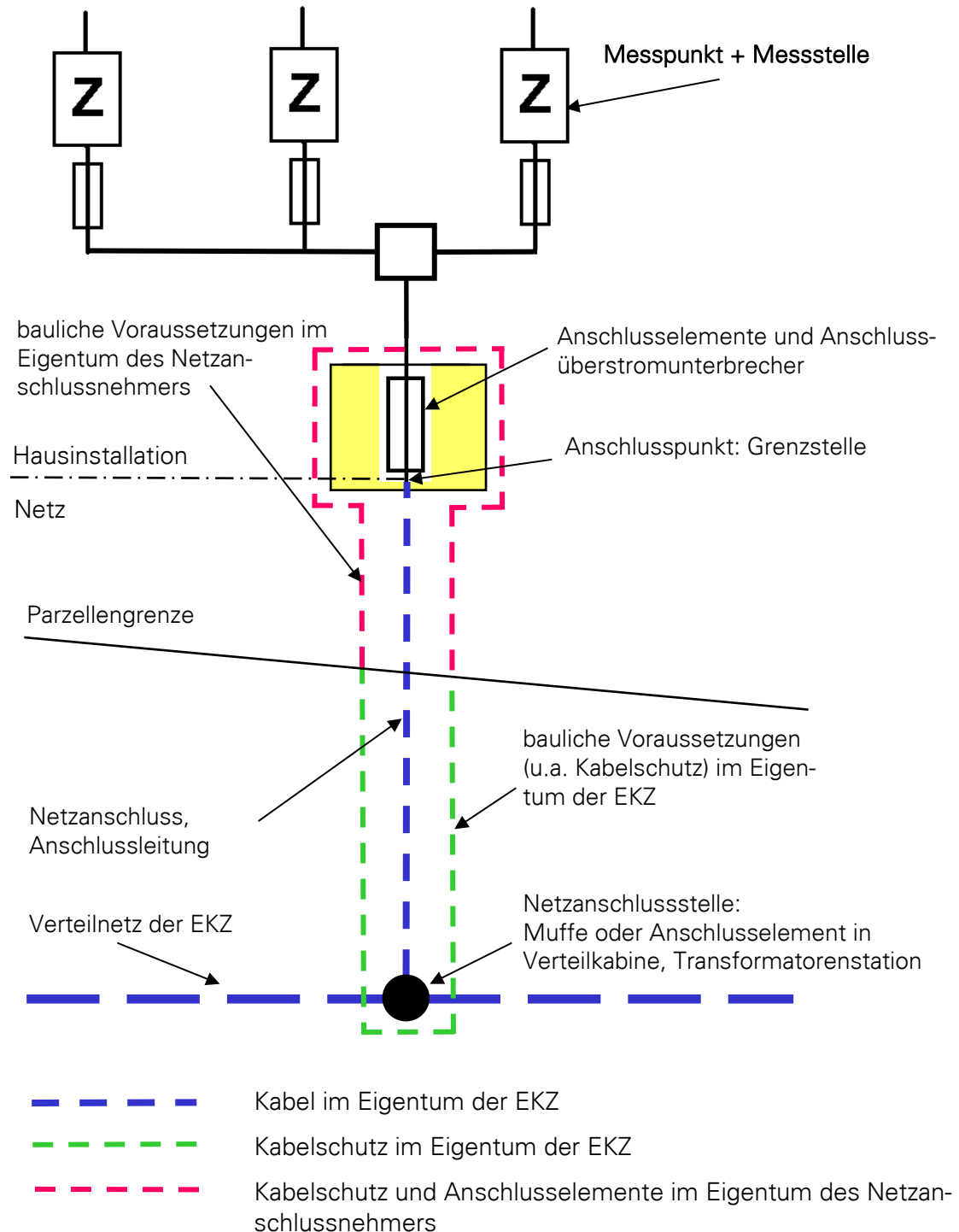


### Begriffe

- Groberschliessung
  - Feinerschliessung
  - Anschlussleitung im Eigentum der EKZ
  - bauliche Voraussetzungen im Eigentum der EKZ
  - bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Netzanschlussnehmers
  - Netzanschlussstelle
- zu Lasten Netzanschlussnehmer

# Anhang 2

## Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



# Anhang 3

## Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone wird für Kabelquerschnitte bis 50 mm<sup>2</sup> und einer Leitungslänge von bis zu 40 Meter pauschal erhoben. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag in Rechnung gestellt (Tabelle 1).

Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone bis 50 mm <sup>2</sup>	Netzanschlussbeitrag CHF (exkl. MwSt.)	Mehrlängenzuschlag CHF/m (exkl. MwSt.)
Eine Wohneinheit 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	2'000.–	20.–
Zwei Wohneinheiten 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	2'200.–	20.–
Drei Wohneinheiten 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	2'500.–	20.–
Anschluss 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	2'800.–	20.–
Anschluss 3 x 50/50 mm <sup>2</sup>	3'600.–	30.–

Tabelle 1

Bei Netzanschlüssen mit Kabelquerschnitten > 50 mm<sup>2</sup> innerhalb der Bauzone oder bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzone (alle Kabelquerschnitte) setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus den effektiven Kosten für die Projektierung, das Material und die Montage zusammen.

## Netzkostenbeitrag

### Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in CHF/kVA (Tabellen 2 bis 4). Die bezugsberechtigte Leistung in kVA entspricht den Leistungswerten, welche den Leitungsquerschnitten zugeordnet sind. Für Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten gelangen die pauschalen Ansätze (Tabelle 2) zur Anwendung. Im Rahmen von Quartierplanverfahren geleistete Beiträge werden berücksichtigt.

### Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleitung verstärkt werden muss.



## Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)

Netzkostenbeitrag pro kVA: CHF 210.– bis 345 kVA, für jedes weitere kVA CHF 150.– (exkl. MwSt.)

Netzkostenbeitrag Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten	Hausanschluss- Sicherungen	Anschluss- Leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
Eine Wohneinheit bis 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	40	28	5'880.–
Zwei Wohneinheiten bis 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	63	44	9'240.–
Drei Wohneinheiten bis 3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	80	55	11'550.–

Tabelle 2

Netzkostenbeitrag NS-Anschlüsse (Cu / Al)	Hausanschluss- Sicherungen	Anschluss- Leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
3 x 25/25 mm <sup>2</sup>	100	69	14'490.–
3 x 50/50 mm <sup>2</sup>	160	111	23'310.–
3 x 95/95 mm <sup>2</sup> 3 x 150Alse/95 mm <sup>2</sup>	250	173	36'330.–
3 x 150/150 mm <sup>2</sup> 3 x 240Alse/150 mm <sup>2</sup>	315	218	45'780.–
3 x (1 x 240/80) mm <sup>2</sup>	400	276	57'960.–
2 x (3 x 95/95) mm <sup>2</sup> 2 x (3 x 150Alse/95 mm <sup>2</sup> )	2 x 250	345	72'450.–
2 x (3 x 150/150) mm <sup>2</sup> 2 x (3 x 240Alse/150 mm <sup>2</sup> )	2 x 315	435	85'950.–
6 x (1 x 240/80) mm <sup>2</sup>	2 x 400	554	103'800.–
6 x (1 x 240/80) mm <sup>2</sup>	Schalter	615	112'950.–
9 x (1 x 240/80) mm <sup>2</sup>	Schalter	871	151'350.–

Tabelle 3

Netzkostenbeitrag Kleinanschlüsse	Hausanschluss- Sicherungen	Anschluss- Leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
1-phasig	10	2.3	480.–
3-phasig	10	7.0	1'470.–
3-phasig	16	11.0	2'310.–
3-phasig	25	17.3	3'630.–
3-phasig	63	44	9'240.–

Tabelle 4





Elektrizitätswerke  
des Kantons Zürich  
Dreikönigstrasse 18  
Postfach 2254  
8002 Zürich  
Tel. 058 359 51 11  
Fax 058 359 51 00  
[www.ekz.ch](http://www.ekz.ch)

